



Referenz/Aktenzeichen: 25-00076

Bern, 06.04.2020

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Christian Brunner, Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder,
Andreas Stöckli

in Sachen: **Kraftwerke Oberhasli AG**, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen
(Gesuchstellerin)

gegen **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau
(Verfahrensbeteiligte)

betreffend **Festsetzung der Kapital- und Betriebskosten der von der Kraftwerke
Oberhasli AG und der Swissgrid AG gemeinsam genutzten Anlagen für
die Jahre 2009–2015**

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt.....	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit.....	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien.....	6
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Gemeinsam genutzte Anlagen 2009–2015 in den Unterwerken Innertkirchen, Handeck und Grimsel.....	7
3.1	Vorbringen der Parteien.....	7
3.1.1	Ausgliederung der zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen.....	7
3.1.2	Anlageverträge zwischen KWO und Swissgrid.....	8
3.1.3	Nachdeklaration Kosten für Ersatzinvestitionen (Kapitalkosten) sowie für Betrieb und Instandhaltung (Betriebskosten)	9
3.1.4	Kommunikationstechnik	11
3.2	Beurteilung.....	11
3.2.1	Relevanz Anlageverträge.....	12
3.2.2	Anrechenbarkeit Kosten UW Innertkirchen und Handeck	12
3.2.3	Überführung zu Eigentum	13
3.2.4	Vermeidung Doppelverrechnung	13
3.2.5	Kommunikationstechnik	15
4	Bewertung Anlagenvermögen	15
4.1	Eingereichte Anlagenrestwerte	15
4.2	Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz	16
4.3	Anlagen im Bau und geplante Anlagen	16
4.4	Netzkäufe oder -überlassungen.....	16
4.5	Zahlungen Dritter	16
4.6	Abschreibungen	16
4.7	Grundsätze zur historischen und synthetischen Bewertung des Anlagenvermögens	17
4.7.1	Bewertung von Grundstücken.....	17
4.7.2	Eingereichte historische Anlagenrestwerte.....	18
4.7.3	Eingereichte synthetische Anlagenrestwerte	18
4.8	Anrechenbare Anlagenrestwerte insgesamt.....	18
5	Nachdeklaration Netzkosten.....	18
5.1	Grundsätzliches	18
5.2	Nachdeklaration Betriebskosten	19
5.3	Nachdeklaration Kapitalkosten	19
5.3.1	Kalkulatorische Abschreibungen.....	19
5.3.2	Kalkulatorische Zinsen	19
5.3.3	Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen	20
5.4	Total anrechenbare Netzkosten Nachdeklaration	21
6	Erstattung der Differenz und Verzinsung.....	21
6.1	Deckungsdifferenzen	21
6.2	Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung.....	22
7	Gebühren	23
III	Entscheid	24
IV	Rechtsmittelbelehrung	25

I Sachverhalt

A.

- 1 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen.
- 2 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Verfahrensbeteiligten. Anfang 2013 wurde ein grosser Teil des Übertragungsnetzes an die Verfahrensbeteiligte übertragen. In den darauf folgenden Jahren folgten weitere Anlagen des Übertragungsnetzes.
- 3 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hat mit Verfügung 921-10-005 vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind.
- 4 In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stichleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind (Ziff. 10 des Verfügungsdispositivs). Stichleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, gehören ab diesem Zeitpunkt hingegen zum Übertragungsnetz und sind auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen.
- 5 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011; Urteile abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer) dagegen erhobene Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Verfügungsdispositivs der ElCom aufgehoben sowie festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 und 2 der Urteilsdispositive).
- 6 Die ElCom hat daraufhin mit Verfügung 921-10-005 vom 15. August 2013 ihre Verfügung vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehältlich Ziffer 2 des Verfügungsdispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 des Verfügungsdispositivs), sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stichleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stichleitungen eingeschränkt (Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs).
- 7 Diese Wiedererwägung hat dazu geführt, dass sich diverse Netz- und Kraftwerksbetreiber noch als Eigentümer von Anlagen des Übertragungsnetzes herausstellten. Diese Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und in separaten Übertragungsprojekten an die Verfahrensbeteiligte überführt.
- 8 Im Rahmen des Verfahrens 25-00046 hatte die Gesuchstellerin entsprechend einen Antrag um Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts der per Ende 2015 auf die Verfahrensbeteiligte überführten Übertragungsnetzanlagen gestellt sowie Netzkosten im Übertragungsnetz für die Jahre 2009 bis und mit 2015 nachdeklariert.

B.

- 9 Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 teilte das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend: Fachsekretariat) den Parteien mit, dass aufgrund noch offener Fragen zwischen den Parteien für die Festlegung der Kapital- und Betriebskosten der gemeinsam genutzten Anlagen ein separates Verfahren eröffnet und die entscheidungsrelevanten Akten aus dem Verfahren 25-00046 in das vorliegende Verfahren 25-00076 übernommen wurden (act. 1). Das Fachsekretariat ging damals davon aus, dass insbesondere bezüglich der Kostenschlüssel und deren Anwendbarkeit für die Vergangenheit zwischen den Parteien keine Einigkeit bestand (act. 2). Die Verfahrensbeteiligte wies einerseits darauf hin, es sei unklar, inwiefern gemeinsam genutzte Anlagen durch Übertragungsnetzanlagen, als sie sich noch im Eigentum der Gesuchstellerin befanden, mitbenutzt wurden. Andererseits bestünden Differenzen über die Kostenbeteiligung der Übertragungsnetzanlagen der Verfahrensbeteiligten (act. 3). Zwecks Klärung dieser Fragen ersuchte das Fachsekretariat die Gesuchstellerin, einen Erhebungsbogen auszufüllen (act. 4 f.).
- 10 Zwischenzeitlich legte die ElCom mit Verfügung 25-00046 vom 20. Oktober 2016 den regulatorischen Übertragungswert sowie die anrechenbaren Kosten der per 4. Januar 2016 auf die Verfahrensbeteiligte überführten Anlagen des Übertragungsnetzes fest.
- 11 Mit Eingabe vom 27. April 2017 reichte die Gesuchstellerin den Erhebungsbogen ein und stellte folgende Anträge (act. 6):

«1. Das Verfahren 25-00076 sei wieder aufzunehmen und es seien die anrechenbaren Kosten der KWO für die an Swissgrid vermieteten Anlagen in den Jahren 2009 bis 2015 im Umfang von insgesamt CHF [REDACTED] anzuerkennen.

2. Die Kosten seien als anrechenbare Kosten der Swissgrid zu bezeichnen und die Swissgrid sei anzuweisen, der KWO die Kosten zuzüglich Zins von CHF [REDACTED] bei einer Auszahlung im Jahr 2017 zu vergüten.

- Unter Kostenfolge zu Lasten der Swissgrid –»

- 12 Die Verfahrensbeteiligte nahm mit Eingabe vom 28. Juli 2017 zum Gesuch der Gesuchstellerin Stellung (act. 13). Mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 liess sich die Gesuchstellerin dazu vernehmen und reichte einen überarbeiteten K-Bogen sowie eine bereinigte Deklaration der Betriebskosten ein (act. 19). Sie beantragte, die für den Zeitraum 2009 bis und mit 2015 ausgewiesenen Betriebskosten für die Unterwerke Innertkirchen und Handeck um die Pauschalen von je [REDACTED] Franken zu reduzieren (act. 19, S. 5, «Zu Ziffer 8»).
- 13 Mit Eingabe vom 15. Dezember 2017 nahm die Verfahrensbeteiligte dazu Stellung (act. 26), worauf die Gesuchstellerin am 7. Februar 2018 eine weitere Stellungnahme einreichte (act. 31). Dazu äusserte sich wiederum die Verfahrensbeteiligte mit Eingabe vom 1. März 2018 (act. 33).
- 14 Mit Schreiben vom 05. November 2019 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 37 und 38). Die Gesuchstellerin teilte mit Eingabe vom 26. November 2019 mit, dass sie zum Verfügungsentwurf keine Bemerkungen hat (act. 39). Die Verfahrensbeteiligte nahm mit Eingabe vom 20. Dezember 2019 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 42).

C.

- 15 Mit Schreiben vom 22. Januar 2020 ersuchte die ElCom die Gesuchstellerin, weitere Unterlagen einzureichen. Gleichzeitig forderte sie die Verfahrensbeteiligte auf, ihre Rechtsbegehren rechtsgenüglich zu begründen (act. 45).
- 16 Mit Eingabe vom 20. Februar 2020 liess sich die Gesuchstellerin zum Verfahren vernehmen und reichte einen Auszug aus dem Beteiligungsvertrag betreffend die Organisation der Verwaltung und den Bau, die Finanzierung und den Betrieb der Anlagen der Gesuchstellerin ein (act. 46). Eine weitere Stellungnahme reichte die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 9. März 2020 ein (act. 52).

- 17 Die Verfahrensbeteiligte liess sich mit Eingaben vom 20. Februar sowie 24. März 2020 vernehmen (act. 47 und 54).

D.

- 18 Auf die übrigen Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 19 Gemäss Artikel 22 StromVG überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 20 Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgelts und damit der anrechenbaren Kosten (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2018 [StromVV; SR 734.71]).
- 21 Die vorliegende Verfügung betrifft die Nachdeklaration von Kosten der Gesuchstellerin gegenüber der Verfahrensbeteiligten.
- 22 Die ElCom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die ElCom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 23 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- 24 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 25 Im vorliegenden Verfahren geht es um die Festlegung von Höhe und Umfang von (nach-)deklarierten Netzkosten, welche durch die Verfahrensbeteiligte zu entschädigen sind. Damit ist die Verfahrensbeteiligte vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

2.2 Rechtliches Gehör

- 26 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insbesondere wurde ihnen ein Entwurf der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme unterbreitet (act. 37 und 38). Die Parteien nahmen mit Stellungnahmen vom 26. November 2019 und 20. Dezember 2019 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 39 und 42).
- 27 Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 **Gemeinsam genutzte Anlagen 2009–2015 in den Unterwerken Innertkirchen, Handeck und Grimsel**

3.1 **Vorbringen der Parteien**

3.1.1 **Ausgliederung der zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen**

- 28 Die Gesuchstellerin hat die zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen in den Unterwerken Innertkirchen, Handeck und Grimsel in drei Schritten ausgegliedert (act. 19, Ziff. 1):
- Ausgliederungsschritt 1: Überführung per 1. Januar 2009 der eindeutig zum Übertragungsnetz zugehörenden Anlagen der KWO auf Netzgesellschaften (sog. Grid-AGs) der KWO-Aktionäre, das heisst auf die BKW Übertragungsnetz AG (CHE-109.288.339)¹, die Übertragungsnetz Basel AG (CHE-114.792.572)², die ewb Übertragungsnetz AG (CHE-114.644.606)³ und die ewz Übertragungsnetz AG (CHE-114.920.019)⁴ (vgl. act. 6, Beilage 3, Rz. 16; act. 13, Rz. 14);
 - Ausgliederungsschritt 2: Überführung per 1. Januar 2010 der Anschlussfelder auf die Netzgesellschaften der KWO-Aktionäre (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 32 Abs. 3 StromVV);
 - Ausgliederungsschritt 3: Überführung per 4. Januar 2016 derjenigen Anlagen, die sich aufgrund der Entscheide betreffend die Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes nachträglich als zum Übertragungsnetz gehörend herausstellten, auf die Verfahrensbeteiligte (vgl. dazu vorne Rz. 3 ff. und 10).
- 29 Per 3. Januar 2013 haben die KWO-Aktionäre ihre Netzgesellschaften (einschliesslich der zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen der Unterwerke Innertkirchen und Handeck gemäss Ausgliederungsschritte 1 und 2) mittels Einlage der Aktien an ihren jeweiligen Netzgesellschaften auf die Verfahrensbeteiligte überführt (vgl. Art. 33 Abs. 4 StromVG i.V.m. Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes vom 28. November 2007 [AS 2007 6827] sowie Präambel der Anlageverträge betreffend die Unterwerke Innertkirchen und Handeck [vgl. act. 6, Beilage 7]). Die zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen des Unterwerks Grimsel wurden erst per 4. Januar 2016, das heisst mit dem Auslagerungsschritt 3, auf die Verfahrensbeteiligte überführt (act. 19, S. 2, fünfter Absatz; act. 19, S. 5, «Zu Ziffer 10») und waren Gegenstand des Verfahrens 25-00046 (vgl. vorne Rz. 3 ff. und 10).
- 30 Den von der Gesuchstellerin dargelegten Ablauf der Ausgliederung und Überführung der zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen bestreitet die Verfahrensbeteiligte nicht. Sie präzisiert lediglich, dass die Verfahrensbeteiligte ursprünglich nicht Eigentümerin der entsprechenden Übertragungsnetzanlagen war, sondern zunächst die Gesuchstellerin selbst und anschliessend ihre Aktionäre. Für die Verfahrensbeteiligte geht es folglich um die Nachdeklaration von Kosten für die Mitbenützung von gemeinsam genutzten Anlagen im Eigentum der Gesuchstellerin in einem Zeitraum, während dem die Gesuchstellerin und deren Aktionäre (und nicht die Verfahrensbeteiligte; Anm. d. ElCom) Eigentümer der mitbenützenden Übertragungsnetzanlagen waren (act. 26, Rz. 1 ff.). Ab dem Zeitpunkt, als die Verfahrensbeteiligte über Eigentum an den mitbenützenden Übertragungsnetzanlagen verfügte, sei die Kostenbeteiligung an den gemeinsam genutzten Anlagen in den Anlageverträgen (siehe sogleich Kap. 3.1.2) geregelt (act. 26, Rz. 6).

¹ «Vorgängerin» der BKW Übertragungsnetz AG (CHE-298.553.878).

² «Vorgängerin» der Übertragungsnetz Basel/Aarau AG (CHE-224.296.849).

³ «Vorgängerin» der ewb Übertragungsnetz AG (CHE-215.068.700).

⁴ «Vorgängerin» der ewz Übertragungsnetz AG (CHE-213.358.400).

- 31 Die Verfahrensbeteiligte weist darauf hin, dass die Netzgesellschaften in Bezug auf die Übertragungsnetzanlagen nicht die Vorgängerinnen der Verfahrensgesellschaften seien, sondern von der Verfahrensbeteiligten. Die Verfahrensgesellschaften würden über keine Übertragungsnetzanlagen verfügen und hätten auch nie über solche verfügt (act. 42, Rz. 1).
- 32 Die ursprünglichen Netzgesellschaften existieren heute nicht mehr. Nach deren Überführung auf die Verfahrensbeteiligte verlegten sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Verfahrensbeteiligten. Anschliessend wurden sie umfirmiert und ein Teil ihrer Aktiven wurde in die gleichentags gegründeten neuen Verfahrensgesellschaften abgespalten. Die verbleibenden Aktiven und die Passiven gingen mittels Fusion auf die Verfahrensbeteiligte über, womit die ursprünglichen Netzgesellschaften untergingen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 1.3.1). Die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG stellt keinen Parteiwechsel dar, weil bei einer Abspaltung nach dem Fusionsgesetz eine Universalsukzession vorliegt. Die neuen Verfahrensgesellschaften, welche die strittigen Forderungen übernommen haben, können das Verfahren daher weiterführen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 20. Mai 2014, E. 1.3.2). Der Begriff «Vorgängerin» in den Fussnoten 1–4 ist in diesem Sinne zu verstehen.
- 33 Für die Verfahrensbeteiligte ist jedenfalls unbestritten, dass die Qualifikation der Anlagen in den Unterwerken Innertkirchen und Handeck als zum Übertragungsnetz gehörend schon immer feststand und nicht erst nachträglich gerichtlich festgestellt wurde. Anders verhalte es sich mit dem Unterwerk Grimsel, da die zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen dieses Unterwerks erst nachträglich per 4. Januar 2016 an die Verfahrensbeteiligte überführt worden seien (act. 47, Rz. 1). Die Verfügung der ElCom 921-10-005 vom 15. August 2013 finde nicht auf alle vorliegend zu beurteilenden Kosten Anwendung. Bei den mitbenützenden Übertragungsnetzanlagen, welche an die Aktionäre der Gesuchstellerin verkauft wurden, sei deren Zugehörigkeit zum Übertragungsnetz schon immer festgestanden (act. 54, Rz. 2 ff.).
- 34 Die Gesuchstellerin präzisiert, dass es vorliegend nicht um Anlagen des Übertragungsnetzes und daher auch nicht um Kosten für Anlagen des Übertragungsnetzes in Unterwerken gehe. Sämtliche von der Gesuchstellerin geltend gemachten Kosten für die auf die Verfahrensbeteiligte überführten Anlagen des Übertragungsnetzes für die Jahre 2009 bis und mit 2015 seien von der ElCom rechtskräftig verfügt worden. Vorliegend seien ausschliesslich Kosten von Anlagen umfasst, welche im Eigentum der Gesuchstellerin blieben, nun aber aufgrund der Verfügung der ElCom 921-10-005 vom 15. August 2013 neu vom Übertragungsnetz mitbenutzt würden. Die Verfahrensbeteiligte gehe fälschlicherweise davon aus, dass die Standorte Innertkirchen, Handeck und Grimsel Unterwerke des Übertragungsnetzes mit entsprechenden Anlagen darstellten. Dabei würden diese Anlagen vom Übertragungsnetz nur mitbenützt (act. 52).

3.1.2 Anlageverträge zwischen KWO und Swissgrid

- 35 Die jeweiligen Nutzungsanteile des Übertragungsnetzes an den gemeinsam genutzten Anlagen wurden in drei Anlageverträgen – je ein Anlagevertrag für die Unterwerke Innertkirchen, Handeck und Grimsel – definiert (vgl. act. 6, Ziff. I «Kapitalkosten» sowie act. 6, Beilage 7). Die Anlageverträge betreffend die Unterwerke Innertkirchen und Handeck traten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft; der Anlagevertrag betreffend das Unterwerk Grimsel trat hingegen mit dessen Unterzeichnung im November 2015 in Kraft (vgl. act. 6, Beilage 7, Ziff. 5 [UW Handeck] bzw. 6 [UW Innertkirchen und Grimsel] der Anlageverträge).
- 36 In diesen Anlageverträgen wurde jeweils in Kapitel 4 «Kosten» die Kostentragung geregelt: Kapitel 4.1 regelt in Bezug auf Betrieb und Instandhaltung gemeinsam genutzter Anlagen, dass die entsprechenden Kosten vorbehältlich besonderer Bestimmungen entsprechend den Nutzungsquoten getragen werden. Kapitel 4.2 regelt in Bezug auf Investitionen (Kapitalkosten), dass grundsätzlich jede Partei die Kosten für ihre Anlagen trägt. Bei Vorhandensein von Nutzungsrechten an solchen Anlagen beteiligt sich die andere Partei – entsprechend den Nutzungsquoten – entweder durch Einmalzahlung oder

durch Übernahme der jährlichen Kapitalkosten. Kapitel 4.3 sieht schliesslich im Falle einer Anpassung von Anlagen die vollständige Übernahme der Kosten durch die verursachende Partei vor. Beilage 2 zu den Anlageverträgen gibt jeweils die Eigentumsverhältnisse und Nutzungsquoten wieder und regelt die Kostenverrechnung bzw. Kostenschlüssel.

- 37 In Bezug auf die Anlageverträge macht die Gesuchstellerin im Wesentlichen geltend, diese Anlageverträge könnten in Bezug auf die Nutzungsanteile bzw. Kostenschlüsselung und die damit verbundene Kostenbeteiligung der Gesuchstellerin sowie des Übertragungsnetzes analog rückwirkend auch für die Zeit ab 2009 verwendet werden (act. 6, Beilage 3, Rz. 17). Ein solches Vorgehen mache Sinn, da diese Verträge die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse ab 2009 abbilden würden. Auch sei die rückwirkende Anwendung der Anlageverträge mit der Verfahrensbeteiligten mündlich vereinbart worden. Die Verfahrensbeteiligte bringe keine Gründe vor, weshalb die vereinbarten Schlüssel nicht zur Anwendung gelangen sollen bzw. inwieweit die Verhältnisse in der Zeitspanne 2009–2015 eine andere Verteilung rechtfertigen würden (act. 19, S. 4, «Zu Ziffer 6 und 7», erster Absatz; act. 31, Rz. 6 f.). Die Nutzungssituation habe sich seit 2009 nicht geändert (act. 19, S. 5, «Zu Ziffer 9»).
- 38 Die Verfahrensbeteiligte entgegnet im Wesentlichen, die Anlageverträge seien irrelevant, weil die Nachdeklaration von Kosten für die Mitbenützung von gemeinsam genutzten Anlagen im Zeitraum 2009–2015 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei (act. 13, Rz. 6 ff. und 15; act. 26, Rz. 6). Auch könne die Verfahrensbeteiligte nicht beurteilen, ob die Anwendung der in den Anlageverträgen vereinbarten Kostenschlüssel auf die Verhältnisse im Zeitraum 2009–2015 Sinn mache, da die Verfahrensbeteiligte in diesem Zeitraum keine Anlagen der Gesuchstellerin mitbenützt habe. Ein Abstellen auf die Anlageverträge sei insofern nicht sachgerecht, als von diesen Vereinbarungen nicht ohne Weiteres auf die Verhältnisse in den Jahren 2009–2015 geschlossen werden könne (act. 26, Rz. 7). Auch bestreitet die Verfahrensbeteiligte, dass mit den Anlageverträgen auch die Nutzungsverhältnisse vor einer effektiven Mitbenützung durch die Verfahrensbeteiligte geregelt werden sollten (act. 26, Rz. 8; act. 33, Rz. 6). Entsprechend erachtet es die Verfahrensbeteiligte als nicht hinreichend begründet, wenn die Betriebskosten der Netze, konkret die Instandhaltung, betreffend die Jahre 2009–2015 mit dem Hinweis auf die Pauschalen in den Anlageverträgen erklärt werden (act. 6, S. 2, «II. Betriebskosten»; act. 13, Rz. 8). Gemäss Verfahrensbeteiligte ist der Umstand, dass die Kostenverteilung für die Zeit ab 2015 vertraglich vereinbart wurde, jedenfalls für sich allein keine Begründung für eine Nachentschädigung basierend auf den gleichen Nutzungsverhältnissen. Vielmehr müsse die Gesuchstellerin den Nachweis erbringen, dass die Nutzungs- und Kostenverhältnisse in den Jahren zuvor effektiv so bestanden haben (act. 33, Rz. 4 f.). Die entsprechenden Verträge zwischen der Gesuchstellerin und den damaligen Übertragungsnetzeigentümern hätten gemäss der Verfahrensbeteiligten eingefordert werden können (act. 42, Rz. 2).
- 39 Die Gesuchstellerin entgegnet, dass in Bezug auf die vorliegend gegenständlichen Anlagen keine Verträge mit den damaligen Übertragungsnetzeigentümern existieren können, da die Anlagen erst nachträglich – insbesondere nach der teilweisen Wiedererwägungsverfügung der ElCom 921-10-005 vom 15. August 2013 – einen Bezug zum Übertragungsnetz erfuhren (act. 46, Ziff. 1.2).
- 40 Für die Verfahrensbeteiligte ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Verträge zwischen der Gesuchstellerin und den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern gibt. Es sei davon auszugehen, dass die von der Gesuchstellerin verrechneten Betriebskosten auf einer vertraglichen Grundlage beruhten (act. 54, Rz. 7 ff. sowie Rz. 13).

3.1.3 Nachdeklaration Kosten für Ersatzinvestitionen (Kapitalkosten) sowie für Betrieb und Instandhaltung (Betriebskosten)

- 41 Im Zusammenhang mit den Unterwerken Innertkirchen und Handeck legt die Gesuchstellerin dar, die Betriebs- und Instandhaltungskosten zu Lasten des Übertragungsnetzes betreffend die gemeinsam genutzten Anlagen seien in Bezug auf die von den Auslagerungsschritten 1 und 2 betroffenen Anlagen des Übertragungsnetzes bereits an die in Randziffer 28 genannten Netzgesellschaften verrechnet worden. In Bezug auf das Unterwerk Grimsel macht die Gesuchstellerin hingegen geltend, die Kosten

für Betrieb und Instandhaltung der gemeinsam genutzten Anlagen seien noch nie verrechnet worden, da das Unterwerk Grimsel erst im Rahmen des Auslagerungsschrittes 3 an die Verfahrensbeteiligte überführt worden sei (act. 19, S. 2, fünfter Absatz; act. 19, S. 5, «Zu Ziffer 10»). Ausserdem seien auch die Kosten für Ersatzinvestitionen an den gemeinsam genutzten Anlagen (betreffend die Unterwerke Innertkirchen und Handeck; betreffend das Unterwerk Grimsel vgl. act. 19, S. 3, «Zu Ziffer 1, dritter Spiegelstrich» sowie vorne Rz. 29; Anm. d. ElCom) nicht von dieser Verrechnung umfasst gewesen. Diese seien nun im vorliegenden Verfahren anzurechnen (act. 19, S. 3, «Zu Ziffer 1, vierter Spiegelstrich»).

42 Die Gesuchstellerin führt aus, es sei stets ausser Frage gestanden, dass die Kosten von neu zum Übertragungsnetz zählenden Anlagen rückwirkend – also auch für die Zeit vor der Überführung auf die Verfahrensbeteiligte – anrechenbar sind. Der entsprechende Entschädigungsanspruch bestehe ab dem Zeitpunkt der Mitbenützung der Anlagen durch das Übertragungsnetz im Jahr 2009 (act. 31, Rz. 2 f.).

43 Die von der Gesuchstellerin nachträglich geltend gemachten Kosten je Unterwerk für den Zeitraum 2009 bis und mit 2015 können wie folgt zusammengefasst werden:

	Kapitalkosten 2009–2015 (inkl. Ersatzinvestitionen)	Betriebskosten 2009–2015 (Betrieb und Instandhaltung)
UW Innertkirchen	x	<i>bereits verrechnet</i>
UW Handeck	x	<i>bereits verrechnet</i>
UW Grimsel	x	x

Tabelle 1 Übersicht der von KWO geltend gemachten Kosten 2009–2015 je Unterwerk

44 Die Verfahrensbeteiligte wirft zunächst die grundsätzliche Frage auf, ob Kosten, welche die Gesuchstellerin versäumt hat, den damaligen Eigentümern des Übertragungsnetzes in Rechnung zu stellen, nachträglich geltend gemacht werden können. Eine Nachdeklaration sei insbesondere dann gerechtfertigt, wenn in der Vergangenheit keine Gelegenheit dazu bestanden habe (act. 26, Rz. 10; act. 33, Rz. 2). Ausserdem weist die Verfahrensbeteiligte darauf hin, dass für die Zeit, als die Aktionäre der Gesuchstellerin noch das Eigentum an den Übertragungsnetzanlagen besaßen (vgl. vorne Rz. 28), die Aktionäre die Nutzungsentgelte für die Mitbenützung der gemeinsam genutzten Anlagen an die Gesuchstellerin hätten leisten müssen (act. 13, Rz. 10). Für die Verfahrensbeteiligte ist nicht rechtsgenügend nachgewiesen, dass die Netzgesellschaften die Gesuchstellerin bei Übernahme der entsprechenden Übertragungsnetzelemente nicht bereits entschädigt hätten. Auch lege die Gesuchstellerin die Gründe nicht dar, weshalb eine solche Entschädigung nicht geleistet worden sei (act. 13, Rz. 12). Es sei jedenfalls sicherzustellen, dass keine Doppelverrechnung von Kosten stattfinde (act. 13, Rz. 13 f.).

45 Die Gesuchstellerin entgegnet, dass im Rahmen der Ausgliederungsschritte 1 und 2 (vgl. vorne Rz. 28) keine Entschädigung für gemeinsam genutzte Anlagen eingerechnet gewesen sei, weil eine solche in den entsprechenden Verträgen nicht geregelt gewesen sei. Eine Doppelverrechnung liege somit nicht vor (act. 6, S. 3 «III. Zur angeblichen Doppelverrechnung»). Für die Zeitspanne zwischen dem Auslagerungsschritt 2 und dem Abschluss der Anlageverträge bestand keinerlei Vereinbarung betreffend Tragung von Kosten für Ersatzinvestitionen in gemeinsam genutzten Anlagen, weshalb nachweislich keine Kosten an die vorgängigen Eigentümer (Netzgesellschaften, vgl. vorne Rz. 28) verrechnet worden seien (act. 19, S. 2, fünfter Absatz; act. 19, S. 4, letzter Absatz; act. 19, S. 5, «Zu Ziffer 12 und 13»). Es werde jedenfalls sichergestellt, dass die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens anzuerkennenden Kosten die Jahreskosten der Gesuchstellerin und insoweit auch die Gesteungskosten ihrer Aktionäre aus den Kraftwerksanlagen der Gesuchstellerin reduzieren (act. 19, S. 6, «Zu Ziffer 14»).

46 Gemäss Verfahrensbeteiligte hätte die Gesuchstellerin nach den Belegen der Zahlungseingänge der Übertragungsnetzeigentümer in den Jahren 2009–2015 gefragt werden müssen. Die Verfahrensbeteiligte beantragt sodann, dass sich die ElCom explizit dazu äussert, ob vorliegend und auch grundsätz-

lich noch Kosten nachdeklariert werden dürfen, welche in den Jahren 2009–2015 schlicht vergessen worden seien, dem damaligen Übertragungsnetzeigentümer in Rechnung zu stellen und damit über die Netzebene 1 zu wälzen. Sollte dies der Fall sein, sei auf eine Verzinsung zu verzichten (act. 42, Rz. 3 ff.).

- 47 Gemäss Gesuchstellerin geht es vorliegend um die Nachdeklaration von Kosten ab 2009 betreffend diejenigen Anlagen (Seilbahnen, Stollen, Zugänge usw.), welche den per Anfang 2016 auf die Verfahrensbeteiligte überführten Primäranlagen dienen und somit ebenfalls erst nachträglich einen Bezug zum Übertragungsnetz erfuhren. Die Kosten der nunmehr gemeinsam genutzten Anlagen bildeten seit jeher Teil der Jahreskosten der Gesuchstellerin für die Erzeugung von elektrischer Energie, zu deren Zahlung sich die Eigentümer der Gesuchstellerin aufgrund des Beteiligungsvertrages anteilmässig verpflichtet hätten. Spezifische Belege könnten somit nicht beigebracht werden, da sie Teil der Jahreskosten seien. Die Gesuchstellerin bestätigt, dass die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zugesprochenen Kosten (gestehungs-)kostenmindernd eingesetzt würden. Es handle sich jedenfalls nicht um vergessene, sondern nachträglich dem Übertragungsnetz zuzuordnende Kosten. Eine Nicht-Anerkennung der vorliegend geltend gemachten Kosten hätte eine Diskriminierung der Energiekunden der Aktionäre der Gesuchstellerin zur Folge, da solche Kosten bei anderen Kraftwerksbetreibern über die Netztarife der Verfahrensbeteiligten schweizweit solidarisiert worden seien (act. 46, Ziff. 1.2).
- 48 Aus Sicht der Verfahrensbeteiligten wäre es für die Gesuchstellerin möglich gewesen, neben den Betriebskosten auch die Kapitalkosten 2009–2015 betreffend die Unterwerke Innerkirchen und Handeck in Rechnung zu stellen. Es sei fraglich, ob Nachdeklarationen von Netzkosten auch dann zulässig sind, wenn deren Geltendmachung bereits viel früher möglich gewesen wäre. In diesem Fall sei auch eine Verzinsung nicht sachgerecht, da dies eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Netzbetreibern und Kraftwerken schaffe, die rechtzeitig Rechnung stellen sowie falsche Anreize setze und nicht dem Effizienzgrundsatz gemäss StromVG entspreche (act. 47, Rz. 2 ff. sowie act. 54, Rz. 12).
- 49 Die Gesuchstellerin erwidert, die Kosten für die vom Übertragungsnetz mitbenutzten Anlagen seien nicht verspätet geltend gemacht oder gar vergessen, sondern zeitgleich mit den anderen Kraftwerken am Übertragungsnetz und sofort geltend gemacht worden, nachdem sie aufgrund der geänderten Definition des Übertragungsnetzes gemäss Verfügung 921-10-005 vom 15. August 2013 geltend gemacht werden konnten (act. 52, S. 2).

3.1.4 Kommunikationstechnik

- 50 Die Verfahrensbeteiligte bringt vor, dass sämtliche Anlagen mit der Bezeichnung «Kommunikationstechnik» pro Tarifjahr mit dem Zugangsdatum 31.12.[*jeweiliges Tarifjahr*] versehen seien und der Anlagenrestwert aufgrund dessen jeweils zunehme. Eine konkrete Berechnung könne aus dem Erhebungsbogen nicht entnommen werden (act. 13, Rz. 16).
- 51 Die Gesuchstellerin beschreibt die Position «Kommunikationstechnik» als laufende Investitionen im Zuge der Digitalisierung. Eine exakte Abgrenzung sei schwierig und unverhältnismässig (act. 19, S. 6, «Zu Ziffer 16»).

3.2 Beurteilung

- 52 In der vorliegenden Verfügung gilt es, die Anrechenbarkeit der durch die Gesuchstellerin nachdeklarierten Kapital- (inkl. Ersatzinvestitionen) und Betriebskosten (Betrieb und Instandhaltung) der gemeinsam von den Kraftwerken der Gesuchstellerin auf der einen und vom Übertragungsnetz auf der anderen Seite genutzten Anlagen in den Unterwerken Innerkirchen, Handeck und Grimsel im Zeitraum 2009 bis und mit 2015 zu beurteilen (vgl. auch act. 6, S. 2, erster Absatz).
- 53 Dabei ist nachfolgend in einem ersten Schritt zu klären, ob und inwiefern die zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten abgeschlossenen Anlageverträge in Bezug auf die Kosten-

schlüsselung rückwirkend ab 2009 beigezogen werden können (Kap. 3.2.1). In einem zweiten Schritt ist die Anrechenbarkeit von Kosten betreffend die Unterwerke Innertkirchen und Handeck zu beurteilen (Kap. 3.2.2). Sodann ist auf die grundsätzliche Pflicht zur Überführung von Übertragungsnetzanlagen zu Eigentum (Kap. 3.2.3) sowie auf das Thema Doppelverrechnung (Kap. 3.2.4) einzugehen. Schliesslich ist auf die Vorbringen betreffend Kommunikationstechnik einzugehen (Kap. 3.2.5).

3.2.1 Relevanz Anlageverträge

- 54 Nach Meinung der Verfahrensbeteiligten kann die Nutzungssituation in den Jahren 2009–2015 nicht rechtsgenügend mit der aktuellen Nutzungssituation begründet werden. Die Umstände und Erfahrungen *vor* Überführung der Übertragungsnetzanlagen auf die Verfahrensbeteiligte dienten vielmehr der Festlegung der Nutzung *nach* der Übertragung des Eigentums, nicht umgekehrt (vgl. act. 13, Rz. 9 sowie vorne Kap. 3.1.2).
- 55 Es ergibt sich gerade aus den Aussagen der Verfahrensbeteiligten, dass die Nutzungssituation (d.h. die Nutzungsanteile mit der entsprechenden Kostenschlüsselung), wie sie damals bestand, als Grundlage für die Festlegung der Nutzungsanteile und der Kostenschlüssel in den Anlageverträgen diente. Die Anlageverträge lassen somit ohne Weiteres auf die Nutzungssituation – zumindest jene unmittelbar vor Abschluss der Anlageverträge im Jahr 2015 – schliessen. Auch in Bezug auf die Nutzungssituation in der Zeit vor Abschluss der Anlageverträge im Jahr 2015 können die Anlageverträge somit beigezogen werden.
- 56 Zum Beispiel erstrecken sich die rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Anlageverträge betreffend die Unterwerke Innertkirchen und Handeck auch auf das vorliegend gegenständliche Jahr 2015. Ausserdem ist die Verfahrensbeteiligte seit Anfang 2013 selbst Eigentümerin eines wesentlichen Teils der mitbenützenden Anlagen des Übertragungsnetzes (vgl. Rz. 29). Das heisst mindestens ab diesem Zeitpunkt könnte die Verfahrensbeteiligte allfällige Diskrepanzen zwischen den Regelungen in den Anlageverträgen und den tatsächlichen Gegebenheiten selbst nachweisen. Solche Diskrepanzen hat sie im vorliegenden Verfahren jedoch nicht vorgebracht. Generell können aus den eingereichten Verfahrensakten auch nicht ansatzweise konkrete Umstände ausgemacht werden, die für die Jahre ab 2009 auf eine grundlegend anders gelagerte Nutzungssituation zwischen den Kraftwerken der Gesuchstellerin auf der einen und dem Übertragungsnetz auf der anderen Seite schliessen liessen, als sie in den Anlageverträgen geregelt ist. Auch vertraglich wurden diesbezüglich keine Vorbehalte angebracht.
- 57 Vor diesem Hintergrund und aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen erscheint es insgesamt nachvollziehbar, dass die Nutzungssituation, wie sie in den Anlageverträgen definiert ist, in den Jahren 2009 bis und mit 2015 für die vorliegend relevanten Zwecke im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Konkrete Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen würden, sind nicht ersichtlich.
- 58 Die Kostenschlüsselung, wie sie in Bezug sowohl auf die Kapital- als auch auf die Betriebskosten in den Anlageverträgen definiert wurde, kann daher für die vorliegend gegenständlichen Jahre 2009 bis und mit 2015 herangezogen werden.

3.2.2 Anrechenbarkeit Kosten betreffend UW Innertkirchen und UW Handeck

- 59 Gemäss Aussagen der Gesuchstellerin handelt es sich bei den geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit den Unterwerken Innertkirchen und Handeck nicht um vergessene Kosten, sondern um Kosten, die sich aus der geänderten Definition des Übertragungsnetzes nachträglich ergeben haben (vgl. vorne Rz. 47 und 49).
- 60 Im Verfahren 25-00046 betreffend das Unterwerk Grimsel wurden ebenfalls Kosten geltend gemacht und durch die ElCom anerkannt, die einen Bezug zu den Unterwerken Innertkirchen und Handeck

aufwiesen. Dass die vorliegend im Zusammenhang mit den Unterwerken Innerkirchen und Handeck geltend gemachten Kosten (Ersatzinvestitionen) tatsächlich einen Bezug zum Unterwerk Grimsel aufweisen, ist somit nicht auszuschliessen. Gemäss Gesuchstellerin verbinden die Stollen, Kabelkanäle und die Werksbahnen die besagten Unterwerke an den Standorten Innerkirchen, Handeck und Grimsel (vgl. act. 52, S. 2). Dass diese Standorte örtlich und technisch miteinander verbunden sind, ergibt sich auch aus dem auf der Webseite www.grimselstrom.ch publizierten Anlageschema⁵.

- 61 Konkrete Anhaltspunkte, die gegen die Anrechenbarkeit der im Zusammenhang mit dem Unterwerk Grimsel geltend gemachten Kosten sprechen würden, sind aufgrund des Gesagten und der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auf diesen Kosten ist somit auch ohne Weiteres eine Verzinsung geschuldet (vgl. dazu auch hinten Rz. 68).
- 62 Auch für den Fall, dass es sich bei diesen Kosten tatsächlich um «vergessene» Kosten handeln sollte, ist nicht ersichtlich, warum sie nicht geltend gemacht werden könnten. Eine spezifische gesetzliche Grundlage, wonach eine solche Forderung – und damit verbunden ihre Verzinsung – ohne Weiteres dahinfallen würde, hat die Verfahrensbeteiligte nicht dargelegt und ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich.

3.2.3 Überführung zu Eigentum

- 63 Die gemeinsam durch die Gesuchstellerin und das Übertragungsnetz genutzten Anlagen befanden und befinden sich nach wie vor im Eigentum der Gesuchstellerin. Gegenteiliges geht aus den Akten nicht hervor und wird auch von der Verfahrensbeteiligten nicht vorgebracht. Auch in den Anlageverträgen betreffend die Unterwerke ist jeweils von Eigentum der Gesuchstellerin die Rede (act. 6, Beilage 7, jeweils Ziff. 2 der Anlageverträge).
- 64 Vorliegend drängt sich die grundsätzliche Frage auf, ob die gemeinsam genutzten Anlagen, die sich im Eigentum der Gesuchstellerin befinden, gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG nicht auch auf die Verfahrensbeteiligte zu Eigentum zu überführen wären.
- 65 Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und kann an dieser Stelle offen gelassen werden. Die ElCom behält sich in jedem Fall vor, in Bezug auf nicht überführte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Überführung zu Eigentum anzuordnen (vgl. auch Verfügung der ElCom 25-00062 vom 06.03.2018, Rz. 37).

3.2.4 Vermeidung Doppelverrechnung

- 66 Die Verfahrensbeteiligte vermisst im Wesentlichen seitens der Gesuchstellerin den Nachweis, dass vorliegend nachdeklarierte Kosten nicht bereits in der Vergangenheit verrechnet wurden (vgl. vorne Rz. 44).
- 67 Der Beweis, dass eine Zahlung *nicht* erfolgt ist, kann praktisch nicht erbracht werden. Diesfalls müsste vielmehr die Verfahrensbeteiligte beweisen, dass solche Zahlungen stattgefunden haben, was sich aber angesichts der Entstehungsgeschichte der Eigentumsüberführung des Übertragungsnetzes (vgl. vorne Rz. 28) ebenfalls als schwierig oder gar unmöglich herausstellen dürfte. Die Verfahrensbeteiligte macht selbst geltend, dass solche Zahlungen im Rahmen der Überführung des Übertragungsnetzes an die Aktionäre der Gesuchstellerin stattgefunden haben könnten, sie aber nicht in der Lage sei, dies nachzuprüfen, und überlässt die Beurteilung der Anrechenbarkeit der ElCom (act. 13, Rz. 3 sowie 10 ff.; act. 26, Rz. 9 f.). Das Vorbringen der Gesuchstellerin, wonach spezifische Belege für einzelne Kosten nicht vorhanden seien, weil sie Bestandteil der Jahreskosten seien (vgl. vorne Rz. 47), erscheint jedenfalls nachvollziehbar.

⁵ <https://www.grimselstrom.ch/wp-content/uploads/2018/12/KWO-Anlageschema-ohne-Projekte-2018-DE-1.pdf> (besucht am 01.04.2020).

- 68 Vor diesem Hintergrund ist im Zusammenhang mit der Frage der Doppelverrechnung festzuhalten, dass eine doppelte Anrechnung von Netzkosten der gemeinsam genutzten Anlagen sowohl über das Verteilnetz als auch über das Übertragungsnetz oder allenfalls in den Gesteungskosten von Kraftwerken (vgl. dazu Rz. 45 a.E.) nicht zulässig ist. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind – falls sie bereits über das Verteilnetz in die Tarife oder über Kraftwerke in die Gesteungskosten eingerechnet wurden – im Verteilnetz bzw. bei den Gesteungskosten wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung durch die Verfahrensbeteiligte erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln. Gleiches gilt für den Fall, dass die vorliegend nachdeklarierten Kosten in der Vergangenheit ganz oder teilweise bereits in die Netzkosten des Übertragungsnetzes eingerechnet wurden (vgl. dazu Rz. 44). Damit wird auch die Befürchtung der Verfahrensbeteiligten, eine Verzinsung könnte allenfalls falsche Anreize schaffen oder die Gesuchstellerin bevorteilen (vgl. vorne Rz. 48), zusätzlich relativiert (vgl. dazu auch vorne Rz. 61).
- 69 Bei den vorliegend geltend gemachten Kosten wurden in Bezug auf eine allfällige Doppelverrechnung keine Auffälligkeiten festgestellt. Die Gesuchstellerin hat beispielsweise die «potentielle Doppelverrechnung» von Betriebskosten in der Höhe von jährlich zwei Mal [REDACTED] Franken (für UW Innertkirchen und Handeck; Anm. d. EICom) von sich aus berücksichtigt (vgl. act. 19, S. 2, zweitletzter Absatz vor Ziff. 2 sowie act. 19, S. 5, «Zu Ziffer 8»). Es liegt jedenfalls grundsätzlich in der Verantwortung der Parteien sicherzustellen, dass Netzkosten nirgends mehr als einmal eingerechnet werden bzw. eine allfällige erfolgte mehrfache Einrechnung StromVG-konform über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen ausgeglichen wird.
- 70 Die EICom hat im Rahmen der Verfahren betreffend Nachdeklaration der Netzkosten der auf die Verfahrensbeteiligte überführten Anlagen in aller Regel keine Detailprüfung vorgenommen, sondern die eingereichten Werte lediglich plausibilisiert. Die EICom nahm zudem lediglich eine Plausibilisierung des Mengengerüsts und der Abgrenzung der überführten Anlagen (Übertragungsnetz vs. Verteilnetz) wie von den Parteien vorgelegt vor. Eine weitergehende Prüfung erfolgte seitens der EICom grundsätzlich nicht.
- 71 Die Federführung im Projekt betreffend die Überführung des Übertragungsnetzes lag von Anfang an stets bei der Verfahrensbeteiligten. Die EICom hat das Projekt ab März 2011 im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Verfahrens 25-00003 sowie im Rahmen der ab 2014 betreffend die Deklaration der Netzkosten der nachträglich auf die Verfahrensbeteiligte überführten Übertragungsnetzanlagen geführten Verfahren lediglich begleitet.
- 72 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG trifft vorrangig die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Pflicht zur Überführung ihrer Übertragungsnetzanlagen und somit zur Vornahme aller dafür notwendigen Vorarbeiten sowie (Rechts-)Handlungen, einschliesslich der gebotenen Due-Diligence-Prüfungen. Die Aussage der Verfahrensbeteiligten, wonach es einzig in der Verantwortung der Gesuchstellerin und der EICom sei, sicherzustellen, dass die vorliegend geltend gemachten Netzkosten nur einmal eingerechnet werden (act. 42, Rz. 4), geht vor diesem Hintergrund fehl.
- 73 Die Verfahren betreffend die Netzkosten der nachträglich auf die Verfahrensbeteiligte überführten Übertragungsnetzanlagen – einschliesslich des vorliegenden – wurden vor diesem Hintergrund jeweils auf Gesuch der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer hin geführt. Die Verfügungen bezweckten insbesondere, die formelle Grundlage für die in den zwischen den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern und der Verfahrensbeteiligten abgeschlossenen Sacheinlageverträgen geregelte Bewertungsanpassung 1 zu schaffen und somit einen weiteren wichtigen Schritt im Prozess der Überführung des Übertragungsnetzes zu ermöglichen. In keinem dieser Verfahren bestand jedoch seitens der Parteien die Erwartung, dass die EICom die nachträglich gegenüber der Verfahrensbeteiligten geltend gemachten Netzkosten einer vertieften Prüfung unterzieht. Auch aus Sicht der EICom bestand im Grundsatz kein Anlass, diese Kosten von Amtes wegen vertieft zu prüfen. Weder die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer noch die Verfahrensbeteiligte haben dieses Vorgehen der EICom jemals bemängelt (vgl. statt vieler Verfügung 25-00099 vom 13.09.2018, Rz. 40 und 76 sowie Verfügung 25-00100 vom 11.09.2019, Rz. 32 und 66).

- 74 Die ECom hat jedenfalls dort vertiefte Abklärungen unternommen, wo Unklarheiten bestanden oder eine erste summarische Prüfung mögliche Unstimmigkeiten vermuten liess. Vorliegend wurden zur Klärung des Sachverhalts mehrere Schriftenwechsel durchgeführt und die Parteien zur Stellungnahme aufgefordert (act. 6, 13, 19, 26, 31 und 33) sowie nach Abschluss des Schriftenwechsels klärende Fragen gestellt (act. 36). Dieser Umstand erklärt zu einem wesentlichen Teil die von der Verfahrensbeteiligten erwähnte Verfahrensdauer. Die Verfahrensbeteiligte machte in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf vom 5. November 2019 im Wesentlichen geltend, die ECom hätte zusätzliche Abklärungen vornehmen müssen (act. 42, Rz. 2 ff.). Aus diesem Grund hat die ECom die Gesuchstellerin in der Folge aufgefordert, weitere Belege einzureichen (act. 44).
- 75 Aufgrund aller vorgenommenen Sachverhaltsabklärungen ist die ECom vorliegend ohne Weiteres ihrer Untersuchungspflicht nachgekommen.

3.2.5 Kommunikationstechnik

- 76 In Bezug auf die Kommunikationstechnik konnte die ECom die in den K-Bögen eingereichten historischen Anschaffungs- und Herstellkosten, die jährlichen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Anlagenrestwerte mit den Werten gemäss dem Anlagegitter «Kostenaufteilung Datenübertragung / Kommunikation» abgleichen (act. 6, Beilage 2). Diese Gegenüberstellung ergab keine Auffälligkeiten.
- 77 Anschliessend nahm die ECom eine summarische Prüfung der deklarierten Schlüsselung vor. Dabei konnte die ECom die Berechnungsmethode, wie sie von der Gesuchstellerin für das Jahr 2015 eingereicht wurde, nachvollziehen und hat sie auch auf die Jahre 2009 bis und mit 2014 angewendet. Aufgrund dieser summarischen Prüfung und der zur Verfügung stehenden Informationen erscheint es insgesamt plausibel, dass die Schlüsselung der Kommunikationstechnik, wie sie in Beilage 2 der Eingabe der Gesuchstellerin vom 27. April 2017 (act. 6) definiert ist, in den Jahren 2009 bis und mit 2015 im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Konkrete Umstände, die gegen diese Annahme sprechen würden, sind nicht ersichtlich, weshalb die Kostenschlüsselung auch für die vorliegend gegenständlichen Jahre 2009 bis und mit 2015 herangezogen werden kann.
- 78 Die von der Gesuchstellerin in Bezug auf die Kommunikationstechnik eingereichten historischen Anschaffungs- und Herstellkosten, die jährlichen Abschreibungen, die kalkulatorischen Restwerte sowie die angewandten Schlüssel sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar und somit anrechenbar.

4 Bewertung Anlagenvermögen

4.1 Eingereichte Anlagenrestwerte

- 79 In den mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 eingereichten K-Bögen (nachfolgend: «K-Bögen» oder bezogen auf einen einzelnen K-Bogen bzw. ein einzelnes Tarifjahr «K-Bogen [Tarifjahr]») machte die Gesuchstellerin für die Jahre 2009 bis und mit 2015 für die vorliegend gegenständlichen gemeinsam genutzten Anlagen die folgenden Anlagenrestwerte geltend (act. 19, Ziff. 1 und Beilage 1, Tabellenblatt «Übersicht»):

Unternehmen	eingereicht 2009	eingereicht 2010	eingereicht 2011	eingereicht 2012	eingereicht 2013	eingereicht 2014	eingereicht 2015
KWO gemeinsam genutzte Anlagen							
Total							
Anlagenrestwerte							

Tabelle 2 Eingereichte Anlagenrestwerte für die Jahre 2009–2015

4.2 Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz

- 80 Um eine Beurteilung vornehmen zu können, ist zunächst eine Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz notwendig. Die eingereichten Anlagewerte müssen gegebenenfalls bereinigt werden um Anlagen, welche dem Verteilnetz oder den Kraftwerken zuzurechnen sind. Diese Abgrenzung hat aufgrund von sachlichen Kriterien durch die Ausscheidung der Anlagen der Netzebene 1 in der Anlagebuchhaltung des Unternehmens zu erfolgen.
- 81 Die EICom hat die vorliegend geltend gemachten Anlagen so weit möglich mit den von der Gesuchstellerin eingereichten Akten – insbesondere mit der Anlagenbuchhaltung (act. 6, Beilage 2) sowie mit den zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten abgeschlossenen Anlageverträgen (act. 6, Beilage 7) – summarisch verglichen, um die korrekte Abgrenzung sicherzustellen.
- 82 Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

4.3 Anlagen im Bau und geplante Anlagen

- 83 Anlagen im Bau können nach Massgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten für die Übertragung berücksichtigt werden. Kosten für lediglich geplante Anlagen sind hingegen nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013, A-2876/2010, E. 6.4). Die eingereichten Anlagewerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten.
- 84 Die eingereichten Anlagenwerte weisen weder Anlagen im Bau noch geplante Anlagen aus.

4.4 Netzkäufe oder -überlassungen

- 85 Für die Bewertung von Anlagen sind Kaufpreise nicht relevant (BGE 140 II 415, E. 5.9). Alle Anlagenwerte sind daher von allfälligen Kaufpreisen zu bereinigen und es sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten gemäss Artikel 15 StromVG einzusetzen, auch wenn es sich dabei um konzerninterne Netzkäufe und Netzüberlassungen durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft handelte. Gegebenenfalls ist ausnahmsweise eine synthetische Bewertung vorzunehmen (Art. 13 Abs. 4 StromVV).
- 86 Aus den eingereichten Unterlagen sind keine Netzkäufe oder -überlassungen ersichtlich.

4.5 Zahlungen Dritter

- 87 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagewert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagewert zugerechnet werden.
- 88 Aus den eingereichten Unterlagen sind keine Zahlungen Dritter ersichtlich.

4.6 Abschreibungen

- 89 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die EICom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangs- bzw. Inbetriebnahmejahr beginnend vorgenommen werden.

- 90 Die von der ElCom verlangte Abschreibungsmethode wurde korrekt angewandt. Gebäude mit kalkulatorischen Nutzungsdauern von 67 Jahren wurden hingegen gemäss Tabelle 3 im KRSV⁶ auf die für Gebäude maximale Nutzungsdauer von 60 Jahre gekürzt. Dasselbe gilt für die Anlage 2817 «Ik; Unterstation - Mobiliar, Werkstatt, Büro» und für die Anlage 2824 «Ik; Unterstation - Büromobiliar 2013». Bei diesen zwei Anlagen wurden die Nutzungsdauern von 20 Jahre auf 10 Jahre (Anlagenklasse «Geschäftsausstattung, Mobiliar») gekürzt.
- 91 Durch die dargelegten Änderungen bei den Nutzungsdauern erhöhen sich die jährlichen Abschreibungen und es resultieren leicht reduzierte kalkulatorische Anlagenrestwerte für die Jahre 2009 bis und mit 2013.
- 92 Ausserdem wurden für die Jahre 2014 und 2015 auf einzelnen Anlagen durch die Gesuchstellerin Teilaktivierungen vorgenommen (act. 36). Diese Teilaktivierungen auf bestehenden Anlagen verringern die eingereichten kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen und erhöhen die kalkulatorischen Anlagenrestwerte.
- 93 Diese Erhöhung führt trotz der angepassten kalkulatorischen Nutzungsdauern (vgl. vorne Rz. 90 f.) insgesamt zu höheren kalkulatorischen Anlagenrestwerten in den Jahren 2014 und 2015.

4.7 Grundsätze zur historischen und synthetischen Bewertung des Anlagenvermögens

- 94 Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungs-gesetzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abstellt. Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmемethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (siehe z.B. Urteil A-2786/2010 vom 10. Juli 2013, E. 4.2.3). Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (A-8638/2010, E. 5.3.4).
- 95 Im Rahmen der synthetischen Bewertung sind gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird der Höspile-Index für die synthetischen Werte im Übertragungsnetz verwendet. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Die Branche hat im Rahmen dieser Methode generell anwendbare Einheitswerte für die Anlagen definiert, welche von der ElCom akzeptiert werden. Vom so errechneten Wert wird durchschnittlich 1.47 Prozent in Abzug gebracht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 6.3.2).

4.7.1 Bewertung von Grundstücken

- 96 Gemäss Bundesverwaltungsgericht sind Grundstücke grundsätzlich nach ursprünglichen Anschaffungswerten, die üblicherweise in den Belegen der Grundbucheinträge festgehalten sind, und nicht synthetisch zu bewerten (A-2654/2009, E. 8.6.2).
- 97 In den eingereichten Unterlagen werden weder historisch noch synthetisch bewertete Grundstücke geltend gemacht.

⁶ Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz – Branchensystematik für die Kostenermittlung im Zusammenhang mit der Netznutzung (KRSV – CH, Versionen 2009, 2012, 2015).

4.7.2 Eingereichte historische Anlagenrestwerte

- 98 Die Gesuchstellerin hat in den K-Bögen die gemeinsam genutzten Anlagen ausschliesslich als historische Anschaffungs- und Herstellkosten eingereicht. Insgesamt macht sie [REDACTED] Franken (per 31.12.2009), [REDACTED] Franken (per 31.12.2010), [REDACTED] Franken (per 31.12.2011), [REDACTED] Franken (per 31.12.2012), [REDACTED] Franken (per 31.12.2013), [REDACTED] Franken (per 31.12.2014) und [REDACTED] Franken (per 31.12.2015) als historische Anlagenrestwerte geltend (act. 19, Ziff. 1 und Beilage 1, Tabellenblatt «Übersicht»).

Unternehmen	eingereicht 2009	eingereicht 2010	eingereicht 2011	eingereicht 2012	eingereicht 2013	eingereicht 2014	eingereicht 2015
KWO gemeinsam genutzte Anlagen	[REDACTED]						
Total historisch	[REDACTED]						

Tabelle 3 Eingereichte historische Anlagenrestwerte 2009–2015

4.7.3 Eingereichte synthetische Anlagenrestwerte

- 99 In den eingereichten Unterlagen werden keine synthetisch bewerteten Anlagen geltend gemacht.

4.8 Anrechenbare Anlagenrestwerte insgesamt

- 100 Insgesamt ergeben sich für die Gesuchstellerin aus den obigen Ausführungen zu den Abschreibungen (vgl. vorne Rz. 90 ff.) folgende anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte:

KWO gemeinsam genutzte Anlagen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012	anrechenbar 2013	anrechenbar 2014	anrechenbar 2015
historisch	[REDACTED]						
synthetisch	[REDACTED]						
Total Anlagenrestwerte	[REDACTED]						

Tabelle 4 Anrechenbare Anlagenrestwerte insgesamt 2009–2015

5 Nachdeklaration Netzkosten

5.1 Grundsätzliches

- 101 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weitere Kosten dürfen nicht mit dem Netznutzungsentgelt gedeckt und daher nicht der Tarifberechnung zugrunde gelegt werden. Die Betriebskosten des Netzes umfassen Kosten für den Netzbetrieb, für die Instandhaltung des Netzes, für Wirkverluste des eigenen Netzes sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten und Steuern.
- 102 Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist ausschliesslich die Nachdeklaration der Netzkosten für die Jahre 2009 bis und mit 2015 in Bezug auf die vom Übertragungsnetz mitbenutzten Anlagen zu beurteilen (vgl. vorne Rz. 80).

5.2 Nachdeklaration Betriebskosten

- 103 Die Gesuchstellerin macht für das Unterwerk Grimsel jährlich [REDACTED] Franken (je CHF [REDACTED] für die Unterwerke Innertkirchen und Handeck wurden bereits verrechnet, vgl. vorne Rz. 69) – das heisst für den Zeitraum 2009 bis und mit 2015 insgesamt [REDACTED] Franken – als Betriebskosten für die Instandhaltung geltend. Diese Instandhaltungskosten stellen Pauschalen dar, die in den Anlageverträgen festgelegt wurden (vgl. act. 6, S. 2, «II. Betriebskosten» sowie act. 6, Beilage 7, S. 7 [UW Innertkirchen und Handeck] bzw. S. 8 [UW Grimsel] der Beilage 2 zu den Anlageverträgen). Die Verfahrensbeeteiligte hat nicht die Höhe dieser Pauschalen an sich in Frage gestellt, sondern vielmehr die Relevanz der Anlageverträge, die vorliegend von der ElCom im Grundsatz bejaht wurde (vgl. vorne Rz. 38 sowie 54 ff.). Diese Pauschalen erscheinen zudem plausibel und weisen keine Auffälligkeiten auf.
- 104 Die eingereichten Betriebskosten sind somit anrechenbar.

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012	anrechenbar 2013	anrechenbar 2014	anrechenbar 2015
KWO gemeinsam genutzte Anlagen	[REDACTED]						
Total Betriebskosten	[REDACTED]						

Tabelle 5 Anrechenbare Betriebskosten für die Jahre 2009–2015

5.3 Nachdeklaration Kapitalkosten

5.3.1 Kalkulatorische Abschreibungen

- 105 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ElCom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend vorgenommen werden.
- 106 Die Gesuchstellerin macht für die Jahre 2009 bis und mit 2015 [REDACTED] Franken (2009), [REDACTED] Franken (2010), [REDACTED] Franken (2011), [REDACTED] Franken (2012), [REDACTED] Franken (2013), [REDACTED] Franken (2014) und [REDACTED] Franken (2015) – insgesamt [REDACTED] Franken – kalkulatorische Abschreibungen geltend (act. 19, Ziff. 1 und Beilage 1, Tabellenblatt «Übersicht»). Durch die Korrekturen bei den kalkulatorischen Nutzungsdauern und den Teilaktivierungen (vgl. Rz. 90 ff.) erhöhen sich die kalkulatorischen Abschreibungen auf insgesamt [REDACTED] Franken:

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012	anrechenbar 2013	anrechenbar 2014	anrechenbar 2015
KWO gemeinsam genutzte Anlagen	[REDACTED]						
Total kalk. Abschreibungen	[REDACTED]						

Tabelle 6 Anrechenbare Abschreibungen für die Jahre 2009–2015

5.3.2 Kalkulatorische Zinsen

- 107 Der anwendbare WACC für die Jahre 2009–2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV ist der reduzierte WACC für Anlagen vor 2004 anzuwenden (vgl. ausführlich Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 34 ff.). Bei der Revision der StromVV im Dezember 2008 hat der Bundesrat mit Artikel 31a Absatz 1 StromVV den Zinssatz für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, um einen Prozentpunkt gesenkt. Davon ausgenommen sind die Anlagen, für welche die

EICom nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV ein Gesuch bewilligt hat. Diese Regelung gilt bis und mit dem Tarifjahr 2013, ab Tarifjahr 2014 findet der reduzierte Satz keine Anwendung mehr.

Jahr	nicht reduziert	reduziert
2009	4.55%	3.55%
2010	4.55%	3.55%
2011	4.25%	3.25%
2012	4.14%	3.14%
2013	3.83%	2.83%
2014	4.70%	n.a.
2015	4.70%	n.a.
2016	4.70%	n.a.
2017	3.83%	n.a.
2018	3.83%	n.a.
2019	3.83%	n.a.
2020	3.83%	n.a.
2021	3.83%	n.a.

Tabelle 7 WACC für die Jahre 2009–2021

108 Die Gesuchstellerin macht unter Verwendung der jeweiligen Zinssätze gemäss Tabelle 7 für die Jahre 2009 bis und mit 2015 kalkulatorische Zinsen von [REDACTED] Franken (2009), [REDACTED] Franken (2010), [REDACTED] Franken (2011), [REDACTED] Franken (2012), [REDACTED] Franken (2013), [REDACTED] Franken (2014) und [REDACTED] Franken (2015) – insgesamt [REDACTED] Franken – geltend (act. 19, Ziff. 1 und Beilage 1, Tabellenblatt «Übersicht»).

109 Aufgrund eines falschen Bezuges im Tabellenblatt «Übersicht» wurden für die Jahre 2014 und 2015 zu tiefe Zinssätze verwendet. Zusammen mit den Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 90 ff.) erhöhen sich die kalkulatorischen Zinsen somit auf insgesamt [REDACTED] Franken.

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012	anrechenbar 2013	anrechenbar 2014	anrechenbar 2015
KWO gemeinsam genutzte Anlagen	[REDACTED]						
Total kalk. Zinsen	[REDACTED]						

Tabelle 8 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen 2009–2015

5.3.3 Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen

110 Neben den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellrestwerten ist auch das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV).

111 Das anrechenbare NUV entspricht 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Tabelle 7) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Verfügung der EICom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (siehe BGE 138 II 465, E. 9).

112 Die Gesuchstellerin macht für die Jahre 2009 bis und mit 2015 NUV-Zinsen von [REDACTED] Franken (2009), [REDACTED] Franken (2010), [REDACTED] Franken (2011), [REDACTED] Franken (2012), [REDACTED] Franken (2013), [REDACTED]

Franken (2014) und [REDACTED] Franken (2015) – insgesamt [REDACTED] Franken – geltend (act. 19, Ziff. 1 und Beilage 1, Tabellenblatt «Übersicht»).

- 113 Aufgrund der oben erwähnten Korrekturen erhöhen sich die anrechenbaren NUV-Zinsen auf insgesamt [REDACTED] Franken.

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012	anrechenbar 2013	anrechenbar 2014	anrechenbar 2015
KWO gemeinsam genutzte Anlagen	[REDACTED]						
Total NUV- Verzinsung	[REDACTED]						

Tabelle 9 Anrechenbare NUV-Zinsen 2009–2015

5.4 Total anrechenbare Netzkosten Nachdeklaration

- 114 Aufgrund der obigen Erwägungen ergeben sich für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre 2009 bis und mit 2015 insgesamt anrechenbare Netzkosten in der Höhe von [REDACTED] Franken.

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012	anrechenbar 2013	anrechenbar 2014	anrechenbar 2015
KWO gemeinsam genutzte Anlagen	[REDACTED]						
Total Netzkosten	[REDACTED]						

Tabelle 10 Anrechenbare Netzkosten insgesamt für die Jahre 2009–2015

6 Erstattung der Differenz und Verzinsung

6.1 Deckungsdifferenzen

- 115 Die Gesuchstellerin hat mit Eingabe vom 27. April 2017 die Verzinsung der Deckungsdifferenzen bis Ende Jahr 2016 eingereicht (act. 6, Beilage 1). Da die Auszahlung der Deckungsdifferenzen einschliesslich Verzinsung voraussichtlich im Jahr 2020 erfolgt (nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung; vgl. hinten Rz. 118 f.), muss die Verzinsung der Deckungsdifferenzen vorliegend bis und mit dem Jahr 2019 erfolgen.
- 116 Die Verzinsung der bei der Gesuchstellerin entstehenden Unterdeckung beträgt für die Jahre 2009 bis und mit 2019 insgesamt [REDACTED] Franken.

Jahr	Anrechenbare Kosten	Zugang Unterdeckung	Saldo DD vor Verzinsung	anwendbarer Zinssatz (TJ + 2)	Anrechenbare Verzinsung	Saldo
2009						
2010						
2011						
2012						
2013						
2014						
2015						
2016						
2017						
2018						
2019						
Total						

Tabelle 11 Verzinsung des Differenzbetrages für die Jahre 2009 – 2019

- 117 Die Gesuchstellerin kann diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten nachträglich einfordern. Gemäss der Weisung 2/2019 der ECom betreffend Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren vom 5. März 2019 sind derartige Deckungsdifferenzen mit dem WACC zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2009 kommt somit der WACC für das Jahr 2011 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfahrensbeteiligte, womit diese Unterdeckung bei der Gesuchstellerin ausgeglichen wird.
- 118 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 2/2019 sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.
- 119 Die Berechnung der von der Verfahrensbeteiligten zu leistenden Verzinsung der Deckungsdifferenzen bis und mit dem Jahr 2019 ist in Tabelle 11 ausgewiesen und beträgt  Franken.

6.2 Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung

- 120 Insgesamt ergeben sich damit für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration betreffend die gemeinsam genutzten Anlagen für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2015 einschliesslich der entsprechenden Verzinsung bis zum 31.12.2019 anrechenbare Kosten in der Höhe von  Franken (vgl. Tabelle 12).

KWO gemeinsam genutzte Anlagen	Betrag
Anrechenbare Netzkosten 2009-2015	
Verzinsung Deckungsdifferenzen bis 31.12.2019	
Total	

Tabelle 12 Anrechenbare Netzkosten einschliesslich Verzinsung für die Jahre 2009–2015

- 121 Diese Kosten werden mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2020, ist die Verzinsung entsprechend weiterzuführen.

- 122 Die Verfahrensbeteiligte darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlungen in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.

7 Gebühren

- 123 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 124 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken), ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken) und ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von ■ Franken.
- 125 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat das vorliegende Gesuch gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Netzkosten für die vom Übertragungsnetz mitbenutzten Anlagen betragen für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2015 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2019 insgesamt [REDACTED] Franken. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2020, ist die Verzinsung der anrechenbaren Kosten aus der Nachdeklaration entsprechend weiterzuführen.
2. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffer 1 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlungen in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.
3. Die vorliegend als anrechenbar verfügten Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind – falls sie bereits über das Verteilnetz in die Tarife oder in den Gestehungskosten von Kraftwerken eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren im Verteilnetz oder in künftigen Gestehungskosten wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung durch die Swissgrid AG erfolgt ist. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [REDACTED] Franken. Sie wird der Kraftwerke Oberhasli AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Die Verfügung wird der Kraftwerke Oberhasli AG und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 06.04.2020

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Laurianne Altwegg
Vizepräsidentin

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen
- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

